



Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung

In Bayern erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum **Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss** den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung. Der **Bonus beträgt** 2 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Mai 2019 festgestellt wurde und 3 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Dezember 2022 festgestellt wurde. Den erhöhten Bonus von 3 000 Euro erhalten davon abweichend auch diejenigen Prüfungsteilnehmer, bei denen das Prüfungsergebnis zwar vor Ablauf des 31. Dezember 2022 festgestellt wurde, denen aber nach dem 31. Dezember 2022 der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung verliehen wurde oder die nach dem 31. Dezember 2022 im Rahmen einer Meisterfeier eine Schmuckurkunde (Meisterbrief) erhalten haben.

Nähere Einzelheiten für

- Meisterprüfungen oder
- gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen
 - in gewerblichen und kaufmännischen Berufen,
 - im Bereich des öffentlichen Dienstes,
 - in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie
- staatliche Fortbildungsprüfungen in den oben genannten Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien

sind in den **Richtlinien** zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung geregelt.

Die Richtlinien und weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.meisterbonus.bayern

Voraussetzungen

- Der Meisterbonus wird für die **in der Anlage** zu den Richtlinien **aufgelisteten Abschlüsse** vergeben.

■ Die **Prüfung** muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im **Freistaat Bayern** abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt sein. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Prüfung in Bayern nicht angeboten wird.

■ **Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort** müssen **in Bayern** liegen.

Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

Auszahlung

Die Absolventinnen und Absolventen in Bayern werden **nach bestandener Prüfung** von den zuständigen Stellen, durch die auch die Auszahlung erfolgt, zur weiteren Antragstellung angeschrieben.

■ Für die Auszahlung **zuständige Stellen** (je nach Abschluss):

- die Industrie- und Handelskammern,
- die Handwerkskammern,
- die Bayerische Verwaltungsschule,
- die Steuerberaterkammern,
- die Rechtsanwaltskammern,
- die nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils gültigen Fassung zuständigen Stellen,
- die agrarwirtschaftlichen Fachschulen,
- die Bayerische Landesärztekammer,
- die Bayerische Landes Zahnärztekammer
- das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie
- das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

■ Die genannten Stellen stehen auch für Rückfragen zur Auszahlung des Meisterbonus zur Verfügung. Die jeweiligen **Ansprechpartner** finden Sie im Internet unter:

www.meisterbonus.bayern.

Hinweis zur Meisterprämie

Absolventinnen und Absolventen [anderer Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien in Bayern](#) mit staatlichen Abschlussprüfungen zum Techniker, Meister, Dolmetscher, Betriebswirt, Erzieher u.a. (Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) erhalten eine [Meisterprämie](#). Die Auszahlung erfolgt nach den Regelungen in Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 2019, Az. VI.7-BH9001.7/41/9. Auskünfte zum Vollzug erteilt das [Bayerische Landesamt für Schule](#).